

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Sanierung FGL 009, NB Süd; Vorhaben-Nr.: 16.20086
Gz.: 32-0522/1238/3**

Vom 18. Januar 2022

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 8. September 2021 die Feststellung beantragt, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Sanierung der FGL 009, Vorhaben-Nr.: 16.20086“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind insbesondere folgende Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - o Landschaftsschutzgebiete.
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind insbesondere die folgenden Merkmale des Vorhabens maßgebend:

Das Vorhaben umfasst insgesamt 9 Einzelstandorte. Die Sanierungsstrecken weisen Längen zwischen 8 – 56 m auf. Die Maßnahmestandorte MN 1 und 2 sowie 8 und 9 wurden dabei aufgrund ihrer überlappenden Wirkbereiche bzw. wegen ihrer räumlichen Nähe zueinander als gemeinsamer Standort betrachtet. Die anderen Standorte stehen in keinem direkten räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahmestandorte MN 1 – 4 liegen im Landkreis Bautzen und dort im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“, die Standorte 5 und 6 im Landkreis Sächsische Schweiz/Ostertgebirge und die Standorte MN 7 – 9 im Landkreis Mittelsachsen. Die Standorte MN 5 – 9 liegen außerhalb von Schutzgebieten.

Die Maßnahmen umfasst insbesondere auch:

- eine ökologische Baubegleitung
- eine Bauzeitenregelung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 18. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung